reformierte
kirche kanton zürich

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat Protokollauszug 6. September 2023

Beschluss: KR 2023-485; Geschäft-/Dossier: 2019-101; Aktenplan: 1.1.3
IDG-Status: öffentlich; Ref: KK
Publikation: integral

Kirchliche Ombudsstelle: Vereinbarung mit der kantonalen Ombudsstelle

---

1. Am 12. Juli 2022 beschloss die Kirchensynode eine Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10). Diese Teilrevision trat am 1. März 2023 in Kraft. Bestandteil dieser Teilrevision bildete unter anderem eine Neuregelung betreffend der Ombudsstelle für die Landeskirche. Danach ist nicht länger eine Ombudsstelle innerhalb der Landeskirche vorgesehen, sondern hat die kantonale Ombudsstelle die Aufgaben der Ombudsstelle der Landeskirche zu erfüllen (Art. 230 Abs. 1 KO). Die Kosten für das Tätigwerden der kantonalen Ombudsstelle trägt die Landeskirche (Art. 232 KO).

2. Wie bei den Gemeinden, die sich der kantonalen Ombudsstelle unterstellen, ist auch die Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Ombudsstelle und der Landeskirche durch Vertrag zu regeln. Insbesondere ist die Entschädigung festzusetzen, die der kantonalen Ombudsstelle gemäss § 94 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) für ihr Tätigwerden zusteht. Zudem ist festzulegen, wann die kantonale Ombudsstelle ihre Tätigkeit aufnimmt.

3. Die Vereinbarung, die mit der kantonalen Ombudsstelle ausgehandelt wurde, sieht vor, dass die Landeskirche pauschal eine Entschädigung von CHF 80'000 pro Jahr leistet. Würde die Kostenbeteiligung gemäss der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson vom 26. September 2011 (LS 176.5) berechnet, so wären dies CHF 0.40 pro Mitglied der Landeskirche, d.h. jährlich rund CHF 154'000 (Mitgliederzahl der Landeskirche per 31. Dezember 2022). Vereinbart ist, die Entschädigung mindestens alle zwei Jahre auf ihre Angemessenheit zu überprüfen, erstmals Mitte 2025, insbesondere bezüglich der Zahl der anhängig gemachten Verfahren und des sich daraus ergebenden Aufwands der Ombudsstelle. Sodann ist die Vereinbarung mit Blick auf die fehlenden Erfahrungswerte bis Ende 2025 befristet, mit der Möglichkeit der automatischen, unbefristeten Verlängerung, sollte per Vertragsablauf keine Anpassung verlangt werden. Die Kündigungsfrist beträgt alsdann sechs Monate auf das Ende eines Kalenderjahres. Die kantonale Ombudsstelle wird ihre Tätigkeit am 1. Januar 2024 aufnehmen.

4. Die Vereinbarung ist zu unterzeichnen. Zudem ist der Beginn der Tätigkeit der Ombudsstelle der Landeskirche am 1. Januar 2024 auf geeignete Weise bekannt zu geben.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Zwischen der Landeskirche und der Ombudsstelle des Kantons Zürich wird folgende Vereinbarung betreffend Erfüllung der Aufgaben der Ombudsstelle der Landeskirche durch die kantonale Ombudsstelle abgeschlossen:

   Vereinbarung

   zwischen

   Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich ("LANDESKIRCHE"

   Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich

   vertreten durch den Kirchenrat,

   und

   Ombudsstelle des Kantons Zürich ("OMBUDSSTELLE")

   Forchstrasse 59, 8032 Zürich,

   (beide gemeinsam die "PARTEIEN")

   betreffend OMBUDSSTELLE FÜR DIE EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDEN

   1. Gegenstand

   1.1 Die kantonale Ombudsstelle erfüllt die Aufgaben der Ombudsstelle der Landeskirche gemäss Art. 230 Kirchenordnung (KO; LS 181.10).

   1.2 Gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; LS 175.2) prüft sie, ob die Gemeindebehörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung abgeben.

   1.3 Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist für die Beteiligten unentgeltlich.

   2. Entschädigung

   2.1 Für die Aufwendungen der Ombudsstelle entrichtet die Landeskirche dieser im ersten und zweiten Jahr der Dauer dieser Vereinbarung pro Kalenderjahr pauschal CHF 80'000.

   2.2 Die Entschädigung gemäss Ziffern 2.1 ist jeweils per 31. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Ombudsstelle stellt entsprechend Rechnung.

   2.3 Die Vertragsparteien überprüfen die Höhe der Entschädigung gemäss Ziffer 2.1 mindestens alle zwei Jahre – erstmals Mitte 2025 – auf ihre Angemessenheit, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der bei der Ombudsstelle im Zusammenhang mit Kirchgemeinden der Landeskirche jährlich anhängig gemachten Verfahren und des sich daraus ergebenden Aufwands der Ombudsstelle.

   3. Dauer

   3.1 Diese Vereinbarung gilt ab 1. Januar 2024 und ist vorerst bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

   3.2 Die Ombudsstelle nimmt ihre Tätigkeit per 1. Januar 2024 auf.

   3.3 Diese Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf der Befristung gemäss Ziffer 3.1 ohne Weiteres auf unbestimmte Zeit, wenn nicht eine der Parteien innert drei Monaten vor Ablauf der Befristung schriftlich eine Änderung der Vereinbarung verlangt oder eine der Parteien innert derselben Frist erklärt, die Vereinbarung nicht verlängern zu wollen.

   3.4 Sobald diese Vereinbarung unbefristet ist, kann sie durch die Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

   3.5 Im Fall einer Kündigung dieser Vereinbarung (Ziffer 3.4 dieser Vereinbarung) bleibt die Entschädigung (Ziffer 2 dieser Vereinbarung) gemäss § 94 Abs. 4 VRG geschuldet.

   4. Weitere Bestimmungen

   4.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

   4.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder unwirksam werden, ändert dies nichts an der Gültigkeit der Vereinbarung. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll jene Bestimmung treten, welche die Parteien in guten Treuen vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten.

4.3 Im Rahmen ihres jährlichen Berichts an den Kantonsrat berücksichtigt die Ombudsstelle zuhanden der Kirchensynode ihre Tätigkeit für die Kirchgemeinden.

4.4 Im Übrigen untersteht die Zusammenarbeit zwischen den Parteien den Regelungen von §§ 87 ff. VRG.

Für die Landeskirche:

Michel Müller, Kirchenratspräsident Stefan Grotefeld, Kirchenratsschreiber

Für die kantonale Ombudsstelle:

Jürg Trachsel, Ombudsmann

2. Der Beginn der Tätigkeit der Ombudsstelle der Landeskirche am 1. Januar 2024 wird auf geeignete Weise bekannt gegeben.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Nicolas Mori, Leiter Kommunikation, zur weiteren Bearbeitung bezüglich Dispositivziffer 2
   - Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst, zur weiteren Bearbeitung bezüglich Dispositivziffer 1

Für richtigen Auszug

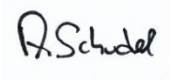

Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei